



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Schwyz, 27. Juni 2017

Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage über die „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ eröffnet. Die Schweizerische Rentnerstiftung SRS gehört zu den interessierten Kreisen. Sie macht gerne von der Gelegenheit Gebrauch, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dabei beschränkt sich die Schweizerische Rentnerstiftung SRS in ihrer Vernehmlassung auf den geplanten Art. 53^ebis BVG, der neu die Übernahme von Rentnerbeständen regeln soll. Nach der Prüfung des Entwurfs ist die Schweizerische Rentnerstiftung SRS zur Auffassung gelangt, dass der Bundesrat die Übernahme von Rentnerbeständen überregulieren will, die Tragweite seines Entwurfes massiv unterschätzt und die Konsequenzen daraus nicht genügend bedacht hat.

A. Einleitung

Der Bundesrat anerkennt in der Botschaft, dass Rentnerbestände in der Wirtschaft entstehen, weil Firmen und staatliche Betriebe nicht nur prosperieren, sondern manchmal auch umstrukturiert oder gar aufgelöst werden müssen (Erläuternder Bericht, Separatdruck, S. 46). Nun ist es eine Kernaufgabe der beruflichen Vorsorge, dass Vorsorgeleistungen nicht nur versprochen, sondern nach dem Eintritt eines Vorsorgefalles auch ausgerichtet werden, was jeweils erhebliche Kapitalien bindet. Genau diese zentrale Aufgabe der beruflichen Vorsorge erfüllen Rentnerstiftungen: Sie richten die versprochenen Renten aus – und zwar genau dann, wenn die zunächst leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung aufgehoben worden ist.

Es ist wichtig, auf diese gesellschaftliche und auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der bestehenden Rentnerstiftungen hinzuweisen: Sie dienen der Erfüllung jener Versprechen, die den Versicherten abgegeben wurden – und sie verwalten dafür erhebliche Mittel. Sie

sind daher eine notwendige Ergänzung der herkömmlichen Vorsorgeeinrichtungen und stärken das System des BVG mit privatrechtlichen Mitteln.

Der Bericht des Bundesrates geht nun davon aus, dass Rentnerbestände bewusst ungenügend ausfinanziert und so „gekauft“ würden, was letztlich dazu führe, dass der Sicherheitsfonds BVG dafür einstehen müsse – und dann noch höhere Kosten tragen müsse, wie wenn er sie direkt übernehmen würde (Erläuternder Bericht, S. 46). Sollte dies zutreffen, wäre es wohl für alle Beteiligten das Günstigste, das künftig alle Rentnerbestände dem Sicherheitsfonds BVG übertragen werden. Dies wäre indessen zu kurz gegriffen.

Richtig ist, dass die Ausfinanzierung von Rentnerbeständen deshalb besonders heikel ist, weil bei einem reinen Rentnerbestand in der Regel keine Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr zu Sanierungsbeiträgen herangezogen werden können (Art. 65d/Abs. 3 lit. a BVG). Den Rentnerstiftungen fehlt damit eine bewährte Massnahme zur Behebung einer Unterdeckung – weshalb die Bemessung des nötigen Rentenskapitals sehr sorgfältig erfolgen muss: Im Zeitpunkt der Ausfinanzierung müssen alle künftigen Rentenzahlungen kapitalisiert werden – aber auch alle Erträge, die mit den Rentnerkapitalien bis zum Tod des letzten Rentners erwirtschaftet werden. Zentral sind damit die für die Ausfinanzierung gewählten technischen Grundlagen – und dabei insbesondere die versicherungstechnischen Grundlagen („BVG“ oder „VZ“) und der technische Zins (also der Zinsezinssatz auf dem Deckungskapital). Diese technischen Grundlagen werden von Experten für berufliche Vorsorge zusammen mit Pensionskassen aufgrund der effektiver Werte erarbeitet und regelmässig an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst – und nicht vom staatlichen Regulator.

Welche Anpassungen an diesen versicherungstechnischen Grundlagen künftig über die gesamte Laufzeit der versprochenen Rentenzahlungen nötig werden, kann nicht vorausgesehen und daher auch nicht reglementiert werden – sondern nur mit der nötigen Vorsicht bemessen und umgesetzt werden.

Eine Regulierung der Übernahme von Rentnerbeständen gleicht nun der Passage zwischen Skylla und Charybdis: Ist die Regulierung zu restriktiv, muss den Rentnern bei einer Rentnerübergabe zu viel Geld mitgegeben werden – was die Vorsorge der aktiven Versicherten schwächt und dem Kapitaldeckungsverfahren widerspricht, das der beruflichen Vorsorge zugrunde liegt. Oder es führt dazu, dass gar keine Rentnerübernahmen mehr zu Stande kommen. Dann verkommt der Sicherheitsfonds BVG ungewollt zur einzigen Rentnerkasse. Ist die Regelung hingegen zu large, geraten die Aufsichtsbehörden – welche die Übernahmen künftig absegnen müssen – in die Haftung.

Rentenübernahmen sind nicht derart komplex, dass sie neben einer Regelung im BVG auch noch mit Verordnungsbestimmungen erläutert, mit Weisungen der Oberaufsichtsbehörde ergänzt und von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssten. Die Grundlagen der Rentenübernahmen beruhen – wie oben erwähnt – auf versicherungstechnischen Werten, zu denen es weder einer gesetzlichen noch einer behördlichen Alternative bedarf.



Wünschbar ist es daher, dass bei der künftigen Regelung Augenmass angelegt wird und das BVG in bewährter Manier nur um eine schlanke, griffige Bestimmung ergänzt wird, die Klarheit bei der Ausgestaltung der Rentnerübernahmeverträge schafft und Missbräuche verhindert. Es soll sichergestellt werden, dass kleine, nicht mehr existenzfähige Stiftungen ihre Rentner an eine professionell geführte Rentnerstiftung transferieren können, sodass die laufenden Renten weiterhin gesichert sind und die professionell geführten Rentnerstiftungen nicht eingeschränkt werden. Es gibt indessen keinen Grund, die Parteien des Rentenübernahmevertrages zu entmündigen und die Verträge in die Hand der Aufsichtsbehörden zu legen.

Last but not least sei darauf hingewiesen, dass der geplante Artikel 53^e^{bis} BVG nicht nur Rentnerkassen betrifft, sondern auch sämtliche Gemeinschafts- und Sammelstiftungen. Muss bei einem neuen Anschlussvertrag der Bestand an eigenen Rentnern mitübernommen werden (was heute die Regel darstellt, Art. 53^e Abs. 4^{bis} BVG), so muss ein jeder dieser Anschlussverträge künftig von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft und mit einer Genehmigungsverfügung abgesegnet werden – worauf der „Vertrag“ nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft treten kann. Wie wir noch aus der Regelung der Teilliquidationen (bei Aufhebung eines Anschlussvertrages) wissen, wurde im Rahmen der 1. BVG-Revision die flächendeckende Prüfung aller Teilliquidationen durch die Aufsichtsbehörden nicht zuletzt wegen der schiereren Menge an solchen Teilliquidationen abgeschafft. Es ist daher wenig verständlich, dass es der Bundesrat nun für sachgerecht ansieht, den Aufsichtsbehörden alle neuen Anschlussverträge zur hoheitlichen Prüfung zu unterbreiten – abgesehen davon, dass dies alles andere als sachgerecht erscheint.

B. Bemerkungen

Zum geplanten Artikel 53^e^{bis} des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) möchten wir folgendes anregen:

Zur Nummerierung: Werden nachträglich Artikel in ein Gesetz eingefügt, so geschieht dies heute durch den Zusatz eines Buchstabens (wie etwa Art. 53^e), früher auch durch den Zusatz eines Numerales (wie etwa Art. 53^{bis}). Auch wenn im vorliegenden Fall ein neuer Artikel zwischen Art. 53^e und Art. 53^f BVG eingefügt werden soll, erachten wir die Kombination der beiden Ergänzungsarten zu Artikel 53^e^{bis} als unschön.

Zu Absatz 1

Wir empfehlen, den Absatz wie folgt zu kürzen:

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände zur selbstständigen Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind.

Die Pflicht, Rentenbestände ausreichend zu finanzieren, umfasst auch die Ausfinanzierung der notwendigen Rückstellungen und Reserven.



Zu Absatz 2

Wir empfehlen Ihnen, den geplanten Absatz 2 zu streichen. Die Übernahme von Rentnern erfolgt mit einem Vertrag zwischen zwei Vorsorgeeinrichtungen (daher auch die geplante Einordnung des Artikels zwischen den Artikeln 53e und 53f BVG).

Diese beiden Vertragsparteien prüfen die Grundlagen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und den Abklärungen der beiden Experten für berufliche Vorsorge, die sich auf die aktuellen versicherungstechnischen Bewertungen abstützen. Zudem ist es grundsätzlich Sache der Vorsorgeeinrichtung, wie sie die (zu übernehmenden) Verpflichtungen finanziert (Art. 65 Abs. 1 und 2 BVG, gilt nach Art. 49 Abs. 2 Ziffer 16 auch für die reglementarische Vorsorge). Und die Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen ist nach Art. 51a Ziffer e BVG sogar eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Stiftungsrats.

Es gibt damit keinen sachlichen Grund, die Übernahme von Rentenbeständen einer Aufsichtsbehörde zu übertragen und den nötigen Konsens durch eine Verfügung zu ersetzen – auch wenn wir damit eine Haftungsverlagerung auf die Aufsicht verbunden ist.

Zu Absatz 3

Wir empfehlen Ihnen, den Absatz 3 zu streichen. Vorsorgeeinrichtungen sind bereits nach Art. 65 Abs. 1 BVG verpflichtet, „jederzeit Sicherheit dafür [zu] bieten, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können“ (auf die reglementarische Vorsorge ausgeweitet in Art. 49 Abs. 2 Ziffer 16 BVG). Es gibt daher keinen Grund, diese Verpflichtung bei der Übernahme von Rentnerbeständen zu wiederholen.

Weiter erscheint es nicht angezeigt, für jeden Rentnerbestand separate Rückstellungen und Reserven zu führen. Dies führte dazu, dass jedes Rentnerkollektiv als eigene versicherungstechnische Einheit geführt und jährlich neu berechnet werden muss, denn die Entwicklung der Rückstellungen und Reserven hängt vom Sterbeverhalten ihrer Destinatäre ab – was weder sinnvoll noch für den einzelnen Rentner nachvollziehbar ist. Diese Verpflichtung verursacht aber einen riesigen Mehraufwand und schafft unnötige Probleme, etwa bei Beständen, deren Reserven aufgezehrt sind.

Zu Absatz 4

Wir empfehlen Ihnen, den Absatz 4 zu streichen. Rentnerbestände können durch exzessive Einschränkungen für die Übernahme nicht zum Verschwinden gebracht werden. Mit restriktiven Bestimmungen werden nur alle absterbenden Stiftungen gezwungen, ihre Rentnerbestände bis zur bitteren Neige weiterzuführen.



Vor allem aber wird der Anschlusswechsel für kleinere und mittlere Firmen wirksam unterbunden: Sie werden es sich regelmässig nicht leisten können, die Differenz im Deckungsgrad zwischen dem aktuellen technischen Zins der abgebenden Vorsorgeeinrichtung und dem risikolosen Zins bei der gewünschten, neuen Vorsorgeeinrichtung auszufinanzieren und zudem die nötigen Rückstellungen und Reserven für die Mitnahme der Rentner zu bezahlen.

Diese Bestimmung ist damit auch ein deutliches Signal an die Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, einen zu hohen technischen Zinssatz ja nicht zu ändern.

Zu Absatz 5

Die Übernahme von Rentnerbeständen wird von der nötigen Finanzierung geprägt, die nach den Vorgaben des BVG ausschliesslich Sache der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen ist. Wie die ausreichende Finanzierung zu berechnen ist, ergibt sich aus den versicherungstechnischen Grundlagen. Es besteht kein Anlass, dies im Gesetz noch weiter zu detaillieren – oder noch weitere Vorgaben in einer Ausführungsverordnung oder in einer Weisung zu geben – und schon gar nicht beides. Der geplante Absatz 5 ist daher zu streichen.

C. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie höflich, die Bestimmung über die Übernahme von Rentenbeständen auf das Wesentliche zu beschränken und sich dabei einzig von der Verhinderung von Missbräuchen leiten zu lassen. Eine Verschiebung der Verantwortung von den Vorsorgeeinrichtungen zu den Aufsichtsbehörden schiesst über das Ziel hinaus, verursacht erhebliche Mehrkosten für die Rentner und Sozialpartner und verhindert faktisch den Anschlusswechsel von einer Vorsorgeeinrichtung zur andern.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, höflich für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Rentnerstiftung SRS


Peter Rösler
Präsident des Stiftungsrates


Michel Herzig
Leiter Geschäftsführung Stiftungen
Telleo Vorsorge AG

Ittigen, 7. Juni 2017

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern
Tel. 031 924 11 00
E-Mail: info@ssr-csa.ch

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Direktionsstab, Herrn Pascal Coullery
Effingerstr. 20
3003 Bern

per Mail an:
pascal.coullery@bsv.admin.ch

(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur Vernehmlassungsvorlage
„Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ und äussert sich wie folgt.

A. Einleitung

Die Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft soll modernisiert werden. Dies soll über eine risiko- und wirkungsorientierte Aufsicht analog zur Invalidenversicherung (IV) sowie über eine gestärkte Governance in der 1. Säule erfolgen. Zudem ist vorgesehen, die Steuerung der Informationssysteme und die Aufsicht der 2. Säule zu optimieren.

B. Ad „Modernisierung der Aufsicht in der 1. und Optimierung in der 2. Säule“

Der SSR unterstützt das Ziel, die Aufsicht in der **1. Säule** inskünftig nicht mehr rückblickend, sondern vorausschauend und risikoorientiert zu gestalten und steuernd einzugreifen. Das Aufsichtsmodell soll, unter Berücksichtigung der Besonderheiten, auch in der EO, in den Ergänzungsleistungen und in den Familienzulagen Landwirtschaft Anwendung finden.

Eine Modernisierung der Aufsicht ist nötig, um die Stabilität des Vorsorgesystems weiterhin zu garantieren. Zur Umsetzung müssen die Durchführungsstellen (kantonale Ausgleichskassen) moderne Steuerungssysteme einführen und von den Aufsichtskommissionen und Revisionsstellen überprüft werden.

Der SSR begrüsst, dass Unabhängigkeit der Durchführungsstellen, Integrität der Verantwortlichen und Transparenz der Buchführung eingefordert werden. Der Grundsatz der „Good Governance“ wird zur Pflicht gemacht.

Der SSR unterstützt, dass dem Bundesrat die Verordnungskompetenz erteilt wird, den Datenaustausch und die fachtechnischen Materien zu regeln, um nach dem jeweiligen Stand flexibel reagieren zu können.

Antrag

Dem Datenschutz ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Der SSR begrüsst, dass in der **2. Säule** – in Ergänzung zur Strukturreform 2012 - punktuell eine Optimierung erfolgt.

Es ist nötig und zielführend, dass Vorsorgeeinrichtungen bei Neueintritten bei der Zentralstelle 2. Säule nachfragen müssen, ob Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind. Die Eigenverantwortung greift hier offensichtlich zu wenig, denn im Jahr 2016 lagen dort rund 3 Mia Franken an nicht abgeholten Guthaben.

Ebenso ist zu begrüssen, dass vor der Übernahme neuer Rentnerbestände abgeklärt werden muss, ob genügend Rückstellungen für das Langlebkeitsrisiko bestehen und ein risikoloser Zinssatz verwendet wird. Auch dass vor der Übernahme bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung eingeholt werden muss.

Kritik: Dass Pensionierte keinen Einsitz in den Stiftungsräten der Pensionskassen haben, wirkt sich auch hier negativ aus. Sie können nicht mitreden, es wird einfach über sie verfügt.

Antrag

Eine zu grosse Bürokratie ist zu vermeiden.

C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Ad Art. 49^{bis}

Zustimmung: dass die Aufsichtsbehörde Mindeststandards erlässt für ein gesamtschweizerisches Informationssystem zum Datenaustausch.

Ad Art. 49^{ter}

Zustimmung: dass der Bundesrat den elektronischen Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen regelt.

Zustimmung: dass der Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und Dritten nur dann statthaft ist, wenn ein Bundesgesetz dies vorsieht.

Antrag: Dem Datenschutz ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Ad Art. 61 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. c, f und g

Zustimmung: dass jeder Kanton eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt installieren und eine Aufsichtskommission einrichten muss.

Ad Art. 66

Zustimmung: zum Risiko- und Qualitätsmanagement und zum internen Kontrollsystem der Ausgleichskassen.

Ad Art. 66a und 67

Zustimmung: zur Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung, der Integrität deren Leitung sowie der Verpflichtung zur Transparenz bei der Rechnungslegung.

Ad Art. 72, 72^a und 72^b

Zustimmung: dass der Bundesrat eine Aufsichtsbehörde bestimmt, welche den Vollzug des AHVG überwacht und steuert.

Zustimmung: dass die Aufgaben und die Massnahmen der Aufsichtsbehörde detailliert geregelt werden.

2. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Ad Art. 66 erster Satz

Zustimmung: dass die Durchführung des IVG gleich gehandhabt wird wie bei der AHV, solange das IVG nichts Abweichendes bestimmt.

3. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ad Art. 52e Abs. 1 - 6

Zustimmung: zur Regelung der Aufgaben der Experten für berufliche Vorsorge.

Ad Art. 53e^{bis}

Zustimmung: u den Vorschriften für die Übernahme von Rentnerbeständen. Die Vorsichtsmassnahmen sind gerechtfertigt.

Kritik: Dass Pensionierte keinen Einsitz in den Stiftungsräten der Pensionskassen haben, wirkt sich auch hier negativ aus. Sie können nicht mitreden, es wird einfach über sie verfügt.

Antrag: Eine zu grosse Bürokratie gilt es zu vermeiden.

4. Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ad Art. 11 Abs. 3

Zustimmung: dass die Vorsorgeeinrichtung bei einem Neueintritt bei der Zentralstelle nach allfälligen Freizügigkeitsguthaben nachfragen muss, denn die Eigenverantwortung greift hier offensichtlich zu wenig.

5. Übrige Gesetzesbestimmungen der Vernehmlassungsvorlage

Keine Bemerkungen

D. Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Roland Grunder
Co-Präsident



Michel Pillonel
Co-Präsident

Geht an:

- Vasos
- SVS

z.K. an:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Vorsorgeforum 2. Säule,
- Schweizer Personalvorsorge
- Vorsorgeforum 2. Säule
- ASIP



Vernehmlassung Revision AHVG (Modernisierung Aufsicht 1. Säule und Optimierung 2. Säule)

1. Ausgangslage

Die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft soll modernisiert werden. Die Aufsicht über die 2. Säule wird nur punktuell angepasst. Die Aufsicht über die Durchführung der Sozialversicherung der 1. Säule ist seit der Einführung der AHV 1948 in ihren Grundzügen unverändert geblieben. Eine Modernisierung ist notwendig, um die Stabilität unseres Vorsorgesystems zu garantieren. Die eidgenössische Finanzkontrolle hat ebenfalls entsprechende Anpassungen gefordert.

Die Gesetzesvorlage sieht bei der 1. Säule drei Hauptmassnahmen vor:

1. Moderne und steuernde Aufsicht in der 1. Säule
Einführung eines vorausschauenden, Risikoorientierten und steuernden anstelle einer rückblickenden Aufsicht – analog IV
2. Stärkung der Governance
Grundsätze der Good Governance werden im Gesetz verankert. Das heisst es werden Vorschriften in Bezug auf die Unabhängigkeit der Durchführungsstellen und die Integrität der verantwortlichen Personen und die Transparenz der Buchführung aufgenommen.
3. Informationssysteme stärker standardisieren
Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, den Datenaustausch in den Informationssystemen der 1. Säule zu regeln, die kantonalen Ausgleichskassen werden verpflichtet sich an gesamtschweizerische Standards zu halten, damit der Informationsaustausch besser funktioniert.

In der 2. Säule gibt es nach Ansicht des Bundesrats ebenfalls Handlungsbedarf. Unter anderem möchte er die Aufgaben der Experten präzisieren oder Mitglieder kantonalen Regierungen von der regionalen Aufsichtsbehörde ausschliessen, um deren Unabhängigkeit sicherzustellen. Auch die Bedingungen für die Übernahme von Rentnerbeständen sollen verschärft werden.

2. Stellungnahme SVS

Der SVS unterstützt die Gesetzesvorlage, sie bringt in der ersten Säule Transparenz und Sicherheit. Die drei Hauptmassnahmen sind für ein funktionierendes Sozialwerk unabdingbar. Bei der Standardisierung der Informationssysteme muss allerdings dem Datenschutz ein grosses Gewicht beigemessen werden. Die totale Vernetzung

zwischen den Informationssystemen der IV und der 1. Säule, vernetzt mit den Kantonen kann zum „gläsernen Bürger“ führen, was nicht das Ziel sein kann. Andererseits ist für die Kantonalen Ausgleichskassen einheitliche Informatik von Vorteil, dies führt letztlich zu Kosteneinsparungen bei der Beschaffung der entsprechenden Informatik.

Verbesserungs- und Präzisierungsbedarf sieht der SVS bei den Bestimmungen zur 2. Säule. Die vielen „Kann“ – Formulierungen sind zu wenig präzise und geben den Vororgeeinrichtungen immer noch zu viel Spielraum. Insbesondere müssen die Aufgaben der Pensionskassenkommissionen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen klarer geregelt werden. Mitglieder solcher Vorsorgekommissionen müssen geschult und klar informiert werden. Insbesondere bei Sammelstiftungen ist heute die Aufsicht der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen mangelhaft, da oft das Wissen über die komplexe Materie fehlt.

Grenchen, 5. Juli 2017

Schweizerischer Verband für
Seniorenfragen

Lukas Bäumle, Vorstandsmitglied